

# **Verordnung der Motorradstadt Zschopau über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und § 25 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau in seiner Sitzung am 16.04.2025 mit Beschluss Nr. 63 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten werden in der Motorradstadt Zschopau Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

<b>Parkplatz</b>	<b>erste 30 min</b>	<b>1 Stunde</b>	<b>2 Stunden</b>	<b>3 Stunden</b>	<b>Tagesticket</b>
Alt- und Neumarkt	kostenfrei	1,50 €	2,50 €	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Parkplatz am Schloss	Mindestparkdauer 1 Stunde	1,50 €	2,50 €	3,50 €	5,00 €
Parkplatz An den Anlagen	kostenfrei	1,50 €	2,50 €	3,50 €	5,00 €

Es ist keine Anrechnung der gebührenfreien Parkzeit für eine darüber hinausgehende Parkdauer möglich.

- (2) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten, auch für die ersten gebührenfreien 30 Minuten, besteht von Montag bis Samstag von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## **§ 3 Gebührenbefreiung**

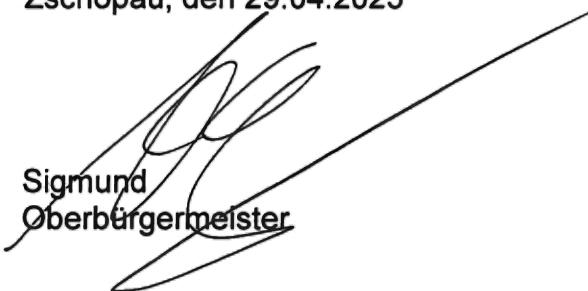
- (1) Im Bereich des gebührenpflichtigen Parkens können rein elektrisch betriebene Fahrzeuge während des Ladevorgangs auf Stellplätzen vor Ladesäulen für die Dauer von höchstens vier Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Der Beginn des Ladevorgangs ist durch das Einlegen der Parkscheibe zu dokumentieren.

- (2) Die Möglichkeit auf Antrag einer Ausnahmegenehmigung für Hebammen, Pflegedienste und Sozialdienste im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge, sowie Handwerkern mit entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen besteht ungeachtet dieser Verordnung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 14.06.2021 außer Kraft.

Zschopau, den 29.04.2025

  
Sigmund  
Oberbürgermeister

